

SATZUNG
des Vereins zur Förderung der
Biotechnologie und der Medizintechnik

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung den Namen Verein zur Förderung der Biotechnologie und Medizintechnik e.V.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Tübingen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich die Förderung von Wissenschaft und Forschung und der Bildung und Erziehung in den Bereichen Biotechnologie, Biomaterialien, Medizintechnik und öffentliches Gesundheitswesen.
- (2) Der Verein hat vor allem den Zweck der Förderung der Wissenschaft und der Fort- und Weiterbildung im weiteren Sinne in den Bereichen Biotechnologie, Biomaterialien und Medizintechnik sowie des Technologietransfers zwischen Hochschulwissenschaft und Unternehmen aus den oben genannten Bereichen. Dazu initiiert, akquiriert, koordiniert und begleitet der Verein Forschungs- und Entwicklungsprojekte in öffentlichen und privaten wissenschaftlichen Einrichtungen sowie von Personen und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in den genannten Bereichen. In diesem Zusammenhang kann der Verein auch die unabhängige Begutachtung von Förderanträgen im Rahmen von privaten und öffentlichen Förderprojekten (wie z.B. für das Projekt Bioprofile des BMBF erfolgt) organisieren.
- (3) Es ist eine weitere Zielsetzung des Vereins, aktuelle Ergebnisse der beteiligten Hochschul- und Forschungseinrichtungen an Unternehmen der Biotechnologie, Biomaterialien und Medizintechnik zu vermitteln und so auf die Entwicklung von Gerätschaften und Verfahren hinzuwirken, die den aktuellen Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen. Der hierzu erforderliche Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Wirtschaft soll unter anderem durch

die Abhaltung von Diskussionsveranstaltungen zwischen Wissenschaftlern und Unternehmen der beteiligten Bereiche (Werkstattgespräche) und die Organisation von Kongressen gefördert werden.

- (4) Zur Förderung des Vereinszwecks unterhält der Verein Beratungsstellen an den Standorten Tübingen und Tuttlingen.
- (5) Bei der Durchführung von Projekten im Rahmen des Vereinszwecks und weiterer Aktivitäten bemüht sich der Verein um eine Abstimmung mit ausschließlich öffentlichen Zwecken dienenden Organisationen und Institutionen wie z.B. der BioRegio STERN Management GmbH, den beteiligten Industrie- und Handelskammern, den Universitäten und Hochschulen, außeruniversitären Forschungsinstituten, Landratsämtern und Kommunen sowie weiterer kooperierender Partner.
- (6) Zur Durchführung und Unterstützung des Vereinszweckes kann der Verein mit anderen Institutionen jedweder Art zusammenarbeiten. Er kann sich an anderen Unternehmen und Institutionen beteiligen, soweit diese Beteiligung der Durchführung der Vereinszwecke zu dienen geeignet ist und diese Unternehmen ausschließlich öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit der Betätigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann ordentliche Mitglieder (Abs. 2), ordentliche Fördermitglieder (Abs. 3), außerordentliche Mitglieder (Abs. 4) und Ehrenmitglieder haben (Abs. 6).
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, soweit sie auf dem Gebiet der Biotechnologie oder der Medizintechnik im weiten Sinne tätig sind oder einer Ein-

richtung oder einem Unternehmen angehören, das auf dem Gebiet der Biotechnologie oder der Medizintechnik im weiten Sinne wissenschaftlich oder in sonstiger Hinsicht tätig ist.

- (3) Ordentliche Fördermitglieder des Vereins können wissenschaftliche Einrichtungen, Wirtschaftsunternehmen, Gebietskörperschaften, Kammern sowie sonstige Einrichtungen und Unternehmen werden, die auf dem Gebiet der Biotechnologie oder der Medizintechnik im weiten Sinne in wissenschaftlicher oder in sonstiger Hinsicht tätig sind oder solche Tätigkeiten fördern.
- (4) Personen oder Einrichtungen, die die Kriterien des Abs. 2 oder des Abs. 3 nicht erfüllen, können dem Verein als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht beitreten.
- (5) Über den schriftlich an den Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (6) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Vorstand entscheidet mit einer dreiviertel Mehrheit über die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes oder die Änderung einer Mitgliedschaft im Sinne §4 (2) – (4) in eine Ehrenmitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit oder endet mit dem freiwilligen Austritt des Ehrenmitglieds, mit Ausschluss aus dem Verein durch einen Beschluss des Vereinsvorstands mit dreiviertel Mehrheit oder mit Auflösung des Vereins.
- (7) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Auflösung der Mitgliedseinrichtung oder dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste (vereinfachtes Ausschlussverfahren);
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen (vereinfachtes Ausschlussverfahren).
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlegung der Berufung auf einen Zeitpunkt, der nicht später als vier Monate nach Eingang der Berufung liegen darf, zu erfolgen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Finanzierung der Vereinsausgaben

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.
- (2) Der Beitrag und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann für verschiedene Arten von Mitgliedern (ordentliche Mitglieder, ordentliche Fördermitglieder, außerordentliche Mitglieder) Beiträge in unterschiedlicher Höhe festsetzen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) gemäß dieser Satzung gebildete Gutachterkommissionen und
 - c) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Ist der Vorsitzende des Vorstandes aus dem Vorstand ausgeschieden oder verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben wahr.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder angehören. Dem Vereinsvorstand sollen Vertreter der Wissenschaft, der Wirtschaft und von Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören. Die Mitglieder des Vorstands werden als Person gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einsetzung von Gutachterkommissionen und Abberufung ihrer Mitglieder gemäß dieser Satzung;
 - b) Vorschlag für zwei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der BioRegio STERN Management GmbH. Über die zu unterbreitenden Vorschläge befindet der Vorstand mit einer dreiviertel Mehrheit.
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines ausführlichen Jahresberichts mit Geschäftsbericht, dem Bericht über die Lage des Vereins und seiner Tätigkeit sowie dem buchmäßigen Jahresabschluss;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand befindet über Ausgaben in den Grenzen des Haushaltsplans und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl, auch mehrfach, ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode als Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Bis zu dieser Wahl besteht der Vorstand abweichend von § 8 Abs. 1 aus den verbliebenen Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder via E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens fünf Arbeitstagen einzuhalten.
- (2) Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. In einer Vorstandssitzung abwesende Mitglieder können sich durch ein anderes Vorstandsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmachtserteilung vertreten lassen. Für jede Vorstandssitzung ist erneute Vollmachtserteilung erforderlich. Ein Vorstandsmitglied kann höchstens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn diese Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder via E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Der Vorstand kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse bilden, denen auch Vereinsmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können. Jedem Ausschuss muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören. Die Ausschüsse haben die Aufgabe, Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten oder umzusetzen. Ausschussmitglieder, die nicht Vorstandsmitglieder sind, können den Verein nicht gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Über die Einsetzung und Besetzung, die Aufgabenzuordnung von Ausschüssen und deren Geschäftsordnungen entscheidet der Vorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

§ 12 Gutachterkommissionen

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung von Aktivitäten und Projekten kann der Vorstand, bei der Organisation der unabhängigen Begutachtung von Förderanträgen im Rahmen von privaten und öffentlichen Förderprojekten muss der Vorstand Gutachterkommissionen berufen.
- (2) Die Einzelheiten werden in einer separaten Geschäftsordnung geregelt, die mit Drei-Viertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, jedes ordentliche Fördermitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied, ordentliches Fördermitglied oder Ehrenmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für diejenigen Angelegenheiten zuständig, die ihr durch diese Satzung zugewiesen sind, sowie für die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - g) Vorschlag über die Wahl von Ehrenmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie entscheidet insbesondere über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Mitgliederversammlung eine Stunde später form- und fristlos einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einladung zur ursprünglichen Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgege-

benen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln, erforderlich.

- (6) Für Wahlen gilt folgendes: Haben im ersten Wahlgang mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erreicht, findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten statt, sofern die durch die Wahl zu besetzenden Ämter nicht bereits durch Kandidaten mit höheren Stimmenanzahlen besetzt wurden. Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Teile anzugeben.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13 bis 16.

§ 18 Rechnungswesen, Rechnungsprüfung

- (1) Die Mittel des Vereins sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sparsam zu verwenden.
- (2) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist vom Vorstand laufend Buch zu führen und Rechnung zu legen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Kasse kann bei Bedarf durch einen von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins jeweils zu einem Viertel an die Eberhard-Karls-Universität Tübingen, die Universität Stuttgart, die Universität Hohenheim und den Campus Tuttlingen mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Biotechnologie und der Medizintechnik zu verwenden.

Der Verein wurde am unter der Nummer VR im Vereinsregister am Amtsgericht Tübingen eingetragen.